



Prüfauftrag Tiny houses

<i>Einbringer/in</i> Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<i>Datum</i> 27.03.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat	Beratung	20.04.2021	N
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit	Beratung	06.05.2021	Ö
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Beratung	10.05.2021	Ö
Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	Beratung	10.05.2021	Ö
Ausschuss für Bauwesen und öffentliche Ordnung	Beratung	11.05.2021	Ö
Hauptausschuss	Beratung	31.05.2021	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	14.06.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) beauftragt den Oberbürgermeister zu prüfen, ob in Greifswald Flächen für eine *tiny house*-Siedlung zur Verfügung stehen. Ebenfalls soll geprüft werden, welche baurechtlichen Voraussetzungen dafür notwendig wären.

Bei der Prüfung sollen die Voraussetzungen sowohl für stationäre Häuser als auch für mobile Varianten der *tiny houses* berücksichtigt werden.

Bei der Prüfung sind bevorzugt naturnahe Flächen auf ihre Nutzbarkeit für eine *tiny house*-Siedlung hin zu betrachten.

Sachdarstellung

In Greifswald ist durch die geographische Lage und die umgebenden, unbedingt zu erhaltenden Moore der Platz für Wohnraum sehr begrenzt. *Tiny houses* bieten die Möglichkeit, sich den Wunsch vom Eigenheim erfüllen zu können, sind dabei jedoch platzsparend und ressourcenschonend.

Gerade der Bereich „Bauen“ ist ein wesentlicher Verursacher von klimaschädlichen Gasen, weshalb eine Reduzierung von Wohnraum pro Person als ein Faktor zur Bekämpfung des Klimawandels angesehen werden kann. Noch dazu zeichnet sich die *tiny house*-Bewegung durch den hohen Einsatz von nachhaltigen Materialien aus.

Bisher bestehende *tiny house*-Siedlungen verzeichnen eine hohe Nachfrage und sind gerade bei Paaren und Familien sehr beliebt, weshalb auch in Greifswald mit einer guten Nachfrage gerechnet werden kann.

Die Stadt Greifswald hat durch die Wegbereitung einer *tiny house*-Siedlung die Möglichkeit zu einer Vorreiterin auf dem Gebiet zu werden und ihre Vorreiterrolle in Sachen nachhaltiges und innovatives Wohnen weiter auszubauen.

Als Definition für stationäre *tiny houses* könnte ein Haus mit bis zu zwei Etagen, einer maximalen Quadratmeterfläche von 60 m² und einer maximalen Grundfläche von 45 m² gelten.

Als mobiles *tiny house* sind bewegliche Wohneinheiten zu verstehen, welche eine Straßenzulassung, jedoch keine Zulassung als „Wohnwagen“ haben.

Als Abgrenzung von Wohnwägen/Wohnmobilen zu mobilen *tiny houses* dient außerdem der Unterschied, dass beim Wohnwagen vor allem die Mobilität im Vordergrund steht und nicht das dauerhafte Wohnen.

Beispielbilder zu *tiny houses* unter folgenden Links:

Mobiles *tiny house* 1:

https://baubiologie-magazin.de/site/wp-content/uploads/tiny-houses-baurecht_4.jpg

Stationär 1:

https://www.haus.de/sites/default/files/styles/5_3_3_spalten_desktop/public/2020-11/tinyhouse-siedlung-aufmacher-1158983394-istock.jpg?h=c3bf4dd4&itok=YOW3Y2SV

Stationär 2:

<https://image.stern.de/8203566/t/v6/v2/w1440/r1.7778/-/pic-the-goose--1-.jpg>

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	nein	
Finanzhaushalt	nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	
-----------------------------	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Es handelt sich zunächst nur um einen Prüfauftrag zu Flächen und baurechtlichen Voraussetzungen.

Anlage/n

Keine